



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.08.2023

Tätlicher Übergriff des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) im Zug

Am 28.03.2023 publizierte der Abgeordnete Ralf Stadler (AfD) auf seinen Social-Media-Kanälen (Telegram, Facebook, Instagram, TikTok) ein Video, in welchem er sich während einer Zugfahrt von München nach Passau dabei filmt, wie er zwei Passagiere mit dunkler Hautfarbe beschimpft, beschuldigt, den Zug aufzuhalten (scheinbar ohne zu ermitteln, ob die beiden möglicherweise Hilfe brauchen oder was ihr Anliegen ist), mit Messerstechern gleichsetzt, in dem im Video eingeblendeten Text als Pack beschimpft und schließlich einen der beiden mit tätlicher Gewalt aus dem Zug schubst. Die Mittelbayerische Zeitung zitierte den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) in der Berichterstattung über den Vorfall folgendermaßen: „Ich habe Courage gezeigt“, sagte Stadler und fügte angesichts seines augenscheinlich ausländischen Kontrahenten hinzu: „Ich weiß ja nicht, was der in der Tasche hat.“ (<https://www.mittelbayerische.de/bayern-nachrichten/migranten-als-pack-beschimpft-so-erklaert-afd-mann-stadler-den-streit-im-zug-21705-art2206309.html>).

Obwohl einige Social-Media-Plattformen das Video bereits wegen des abgelichteten Übergriffs löschten, verbreitet gerade die extreme Rechte bis hin zum offiziellen Twitter-Account der AfD-Fraktion im Landtag das Video weiter und bejubelt den Übergriff des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD). Die Folge waren Selbstjustizaufrufe und (teils konkrete) Gewaltankündigungen gegen Geflüchtete, People of Colour und Migrantinnen und Migranten sowie Asylunterkünfte in den Kommentarspalten, auch im Telegram-Kanal des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD). Das extrem rechte Milieu fühlt sich nicht nur ermutigt, sondern bestätigt, in Zukunft „selber Hand anlegen zu dürfen“.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wurden gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) im Kontext des in dem benannten Video dokumentierten Übergriffs auf Mitreisende im Zug sowie wegen der öffentlichen Verdächtigungen gegen die Betroffenen seines Übergriffs („Ich weiß ja nicht, was der in der Tasche hat.“) Ermittlungen eingeleitet (bitte mit Angabe der zugrunde liegenden Strafvorwürfe und Begründung)? 3
- 1.2 Wurden gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) wegen der Publikation des Videos Ermittlungen eingeleitet (bitte mit Angabe der strafrechtlichen Vorwürfe und Begründung)? 3
- 1.3 Hat die Staatsregierung gegen die Plattformen und „Medien“, welche das entsprechende Video ihrerseits in ihre Formate einbauten und darin vollständig wiedergaben (z. B. „Hallo Meinung“, „MS Live“, „Junge Freiheit“), ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? 4

2.1	Wird im Kontext des Vorfalls und des Videos dazu gegen Kommentatorinnen und Kommentatoren in den Social-Media-Kanälen des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) ermittelt (bitte mit Angabe der Anzahl der Ermittlungsverfahren und der zugrunde liegenden Strafvorwürfe und Begründung)?	4
2.2	Wird gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) wegen dem öffentlichen Aufruf zu Straftaten oder anderer Delikte durch Nutzerinnen und Nutzer in seinen Social-Media-Kanälen ermittelt, weil dieser es als Admin unterlassen hat, strafrelevante Aufrufe oder Aussagen zu löschen?	4
2.3	Gibt es Ermittlungen hinsichtlich des Betriebens von Social-Media-Seiten und Kanälen wie beispielsweise dem öffentlichen/offenen Telegramkanal des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD), in welchem sich neben dem Betreiber auch andere Nutzerinnen und Nutzer im Kommentarbereich austauschen und Beiträge publizieren (bitte auch hinsichtlich des Aspekts der Verantwortlichkeit und Haftung für Äußerungen und Kommentare Dritter beantworten)?	4
3.	Wurde im Kontext des geschilderten Vorfalls und Videos des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) der Hate-Speech-Beauftragte der Generalstaatsanwaltschaft eingeschaltet und um die Prüfung etwaiger rechtlicher Maßnahmen gebeten (bitte begründen und das Ergebnis mitteilen)?	5
4.1	Wie viele Strafanzeigen gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) gingen seit dessen Einzug in den Landtag 2018 bei bayerischen Strafverfolgungsbehörden ein?	5
4.2	Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) seit dem Jahr 2018 eingeleitet (bitte aufteilen nach Verfahren aufgrund einer Strafanzeige und von Amts wegen sowie nach Delikten)?	5
4.3	Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es?	5
5.1	Haben das Verhalten des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) und die zahlreichen gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren Auswirkungen auf die Entscheidung zur Beobachtung der AfD durch das Landesamt für Verfassungsschutz?	7
5.2	Sind die Rechtfertigung von Gewalt und Selbstjustiz durch einen Abgeordneten des Landtags ein Anlass, um eine Beobachtung dieses Abgeordneten durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu prüfen?	7
5.3	Ab welcher Schwelle hält die Staatsregierung die rechtlichen Voraussetzungen zur Beobachtung von Abgeordneten für erfüllt?	7
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 01.09.2023

- 1.1 Wurden gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) im Kontext des in dem benannten Video dokumentierten Übergriffs auf Mitreisende im Zug sowie wegen der öffentlichen Verdächtigungen gegen die Betroffenen seines Übergriffs („Ich weiß ja nicht, was der in der Tasche hat.“) Ermittlungen eingeleitet (bitte mit Angabe der zugrunde liegenden Strafvorwürfe und Begründung)?**
- 1.2 Wurden gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) wegen der Publikation des Videos Ermittlungen eingeleitet (bitte mit Angabe der strafrechtlichen Vorwürfe und Begründung)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 28.03.2023 wurde zunächst bei der Staatsanwaltschaft Landshut, sodann bei der Staatsanwaltschaft Passau ein Vorermittlungsverfahren betreffend den Abgeordneten geführt. Das Verfahren wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft München – Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus übernommen und wird dort von der Hate-Speech-Beauftragten der bayerischen Justiz fortgeführt.

Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München stellt sich der Sachverhalt nach den derzeitigen Erkenntnissen wie folgt dar:

Auf dem Telegram-Account des Abgeordneten wurde am 28.03.2023 ein Video veröffentlicht, das ein Geschehen vom selben Tag in einem am Bahnhof Moosburg an der Isar stehenden Zug zeigt. Der Zug befand sich auf der Fahrt von München nach Passau. In dem Video ist zu sehen, dass eine weibliche verschleierte Person und eine männliche Person mit dunkler Hautfarbe im geöffneten Türbereich des Zuges stehen und augenscheinlich die Abfahrt des Zuges verhindern, indem sie das Schließen der Tür durch ihre körperliche Anwesenheit im Türbereich verhindern. Der Grund hierfür ist unklar. Der Abgeordnete befand sich ebenfalls in diesem Zug und begann die beiden oben genannten Personen mit seinem Mobiltelefon zu filmen, wobei er das Video kommentierte und sich über das Verhalten der beiden oben genannten Personen beschwerte. Er bezeichnete die Personen als „Neubürger“ und forderte sie unter anderem auf, Deutsch mit ihm zu sprechen. Er beanstandete, dass die Polizei nicht einschreitet. Weiter forderte er den Einsatz von Begleitpersonal zum Schutz in den Zügen, was bislang nicht der Fall sei. Sodann äußerte er „So geht es dann los mit solchen ... und mit Messerstechern“. Das Video endet abrupt, als die männliche Person geringfügig in Richtung des Bahnsteigs gedrückt wird. Ob dies durch den Abgeordneten oder eine andere Person geschah, die man im Hintergrund reden hören kann, ist offen. Das Video wurde vor Veröffentlichung im Internet nachträglich aufbereitet und verändert, indem Bildunterschriften bzw. Aufschriften eingeblendet werden. Hier findet sich unter anderem der Schriftzug „Die Mitarbeiter der Bahn sind diesem Pack völlig hilflos ausgeliefert“, wobei mit der Bezeichnung „Pack“ augenscheinlich auch die beiden genannten Personen aus dem Zug gemeint sind.

Im Rahmen der Vorermittlungen konnte die in dem Video abgebildete weibliche Person festgestellt werden. Das verfahrensgegenständliche Video war ihr bekannt, auf Nachfrage des polizeilichen Sachbearbeiters verneinte sie allerdings ein diesbezügliches Strafverfolgungsinteresse. Ferner äußerte sie, dass ihr die Personalien der mitreisenden männlichen Person nicht bekannt seien, da sie diese erst im Zug kennengelernt habe.

Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München kommt aufgrund dieser Sachlage ein Antrag auf Immunitätsaufhebung im Hinblick auf die absoluten Antragsdelikte nach §§ 185, 186, 187 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. §§ 33, 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) zum Nachteil der genannten weiblichen Person nicht in Betracht. Derzeit prüft die Hate-Speech-Beauftragte, ob aufgrund des Sachverhalts neben absoluten Antragsdelikten auch Officialdelikte wie Volksverhetzung nach § 130 StGB, verhetzende Beleidigung nach § 192a StGB und Nötigung nach § 240 StGB erfüllt sein können.

- 1.3 Hat die Staatsregierung gegen die Plattformen und „Medien“, welche das entsprechende Video ihrerseits in ihre Formate einbauten und darin vollständig wiedergaben (z. B. „Hallo Meinung“, „MS Live“, „Junge Freiheit“), ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?**

- 2.1 Wird im Kontext des Vorfalles und des Videos dazu gegen Kommentatorinnen und Kommentatoren in den Social-Media-Kanälen des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) ermittelt (bitte mit Angabe der Anzahl der Ermittlungsverfahren und der zugrunde liegenden Strafvorwürfe und Begründung)?**

- 2.2 Wird gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) wegen dem öffentlichen Aufruf zu Straftaten oder anderer Delikte durch Nutzerinnen und Nutzer in seinen Social-Media-Kanälen ermittelt, weil dieser es als Admin unterlassen hat, strafrelevante Aufrufe oder Aussagen zu löschen?**

- 2.3 Gibt es Ermittlungen hinsichtlich des Betreibens von Social-Media-Seiten und Kanälen wie beispielsweise dem öffentlichen/offenen Telegramkanal des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD), in welchem sich neben dem Betreiber auch andere Nutzerinnen und Nutzer im Kommentarbereich austauschen und Beiträge publizieren (bitte auch hinsichtlich des Aspekts der Verantwortlichkeit und Haftung für Äußerungen und Kommentare Dritter beantworten)?**

Die Fragen 1.3 bis 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Ermittlungsverfahren werden bzw. wurden laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Passau und der Generalstaatsanwaltschaft München dort nicht geführt. Es sind dort weder Anzeigen in diesem Kontext eingegangen noch liegen dort sonstige Erkenntnisse zu strafbaren Kommentaren bzw. nicht vorgenommenen Löschungen vor.

3. Wurde im Kontext des geschilderten Vorfalles und Videos des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) der Hate-Speech-Beauftragte der Generalstaatsanwaltschaft eingeschaltet und um die Prüfung etwaiger rechtlicher Maßnahmen gebeten (bitte begründen und das Ergebnis mitteilen)?

Die Staatsanwaltschaft Passau informierte die Generalstaatsanwaltschaft München im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht über das Vorermittlungsverfahren. Zwischenzeitlich wurde es von der Beauftragten der bayerischen Justiz zur Bekämpfung von Hate-Speech bei der Generalstaatsanwaltschaft München – ZET übernommen. Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird insoweit Bezug genommen.

4.1 Wie viele Strafanzeigen gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) gingen seit dessen Einzug in den Landtag 2018 bei bayerischen Strafverfolgungsbehörden ein?

4.2 Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) seit dem Jahr 2018 eingeleitet (bitte aufteilen nach Verfahren aufgrund einer Strafanzeige und von Amts wegen sowie nach Delikten)?

4.3 Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 wegen aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu rechtskräftigen Verurteilungen erteilt werden können, nicht aber zu etwaigen weiteren strafrechtlichen Verfahren. Im Einzelnen:

Anzahl und Gegenstand strafrechtlicher Verfahren (Anzeigenvorgänge bzw. Vorermittlungsverfahren, Ermittlungsverfahren oder gerichtliche Verfahren) gegen namentlich benannte oder sonst identifizierbare Beschuldigte sind äußerst sensible personen-

bezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu strafrechtlichen Verfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden sie bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaften gemäß § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet sind, Ermittlungen aufzunehmen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz), oder aufgrund von Strafanzeigen – ggf. im Rahmen von Vorermittlungen – zu prüfen haben, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist damit nicht verbunden. Vielmehr gilt die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht aus dem Umstand, dass das Staatsministerium der Justiz der Präsidentin des Landtags gemäß Nr. 4. der Anlage 3 zu § 92 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) regelmäßig Bericht über den Stand von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Mitglieder des Landtags erstattet, die Staatsanwaltschaften die Landtagspräsidentin im Rahmen der vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts über die beabsichtigte Einleitung von Ermittlungsverfahren unterrichten oder der Landtag mit strafrechtlichen Verfahren gegen einzelne Abgeordnete befasst wird, wenn über die Aufhebung der Immunität zu entscheiden ist. Hierbei handelt es sich um landtagsinterne, nicht für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmte Vorgänge. Auch die Behandlung von Immunitätssachen im Plenum erfolgt grundsätzlich ohne öffentliche Nennung des Namens des betroffenen Abgeordneten.

Bei einer zusammenfassenden Würdigung, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen des Betroffenen überwiegen und eine Auskunft über etwaige weitere strafrechtliche Verfahren nicht erteilt werden darf.

Anders verhält es sich mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts bezüglich des Vorliegens einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen Entscheidung und den inmitten stehenden Sachverhalt hinsichtlich rechtskräftiger Verurteilungen. Hierzu kann Folgendes mitgeteilt werden:

Gegen den Abgeordneten ist seit dem Jahr 2018 ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz in Tateinheit mit Verleumdung gegen eine

Person des politischen Lebens ergangen. Das zugrunde liegende Verfahren ging auf eine Strafanzeige zurück.

5.1 Haben das Verhalten des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) und die zahlreichen gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren Auswirkungen auf die Entscheidung zur Beobachtung der AfD durch das Landesamt für Verfassungsschutz?

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet die Alternative für Deutschland (AfD) seit dem Sommer 2022. Gegen diese Beobachtung hat der bayerische Landesverband der AfD Klage zum Verwaltungsgericht München erhoben und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Mit Beschluss vom 17.04.2023 hat das Verwaltungsgericht München den Eilantrag abgelehnt, weil aufgrund von Äußerungen von Mitgliedern der AfD tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorlägen. Auch wenn die Äußerungen nur von einem Teil der Mitglieder stammten und nicht feststehe, dass sie die Meinung der gesamten Partei abbilden, seien sie – so die entscheidende Kammer – jedenfalls Ausdruck eines parteiinternen Richtungsstreits. Dieser bilde die Grundlage für die Beobachtung durch den Verfassungsschutz, durch die festgestellt werden könne, in welche Richtung sich die Partei letztlich bewege.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München ist nicht rechtskräftig. Der bayerische Landesverband der AfD hat Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erhoben, über die bislang (Stand 29.08.2023) noch nicht entschieden ist.

5.2 Sind die Rechtfertigung von Gewalt und Selbstjustiz durch einen Abgeordneten des Landtags ein Anlass, um eine Beobachtung dieses Abgeordneten durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu prüfen?

5.3 Ab welcher Schwelle hält die Staatsregierung die rechtlichen Voraussetzungen zur Beobachtung von Abgeordneten für erfüllt?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beobachtung von Abgeordneten unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG]) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 134, 141 ff) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Für die Beobachtung von Abgeordneten gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz i. V. m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Maßgebliche Abwägungsgesichtspunkte sind insbesondere das Gewicht des Eingriffs, der Grad der von dem Abgeordneten ausgehenden Gefährdung (vor allem aufgrund einer Beeinflussung des politischen Verhaltens durch verfassungsfeindliche Gruppierungen und Strömungen) und das Gewicht der zu erwartenden Informationen.

Die besondere Beobachtungsschwelle findet auf Mitglieder von Legislativorganen Anwendung, die den Schutz des freien Mandats genießen, also Mitglieder des Europäischen Parlaments (Art. 14 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union [EUV], Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EP-Direktwahl-Akt), des Deutschen Bundestags (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) und des Bayerischen Landtags (Art. 13 Abs. 2 BV) oder eines anderen Landesparlaments. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Eine Rechtfertigung von Gewalt und Selbstjustiz kann dafür einen Anhaltspunkt bieten. Angesichts der stets zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls lassen sich allgemeine Aussagen über beobachtungsrelevante Kriterien aber nicht treffen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.